

BStGer BB.2021.62 vom 1. Oktober 2021

Bundesstrafgericht, 2021-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.62

FR: TPF BB.2021.62 du 1 octobre 2021

IT: TPF BB.2021.62 del 1 ottobre 2021

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge und Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung vom 22. Februar 2021 verletze seinen Anspruch auf Akteneinsicht und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter durch den Entscheid direkt betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Die Verfahrensakten des Ausstandsverfahrens BB.2021.65 werden beigezogen (vgl. supra lit. P).

- 7 -

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Bundesanwaltschaft habe ihm mit Schreiben vom 19. August 2020 nur eine Auswahl an Akten zukommen lassen. Ferner seien von August 2020 bis dato mutmasslich eine Vielzahl von grösseren und kleinere Verfahrenshandlungen vorgenommen worden, von denen dem Beschwerdeführer lediglich die wichtigsten Unterlagen zugestellt worden seien. Zahlreiche Aktennotizen, kleinere Anfragen und wohl auch die Schriftenwechsel mit der FIFA würden dem Beschwerdeführer fehlen (act. 1 S. 17; act. 8 S. 4 ff.).

E. 3.2

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; vorbehalten bleibt Art. 108 StPO. Das Recht der Parteien auf Akteneinsicht und Besichtigung von Beweismitteln ist als Grundlage des Äusserungs- und Antrags- bzw. Verteidigungsrechts elementarer Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Die Verfahrensbeteiligten haben denn auch schon aufgrund von Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 bzw. Ziff. 3 lit. b EMRK das uneingeschränkte Recht, in alle für das Verfahren wesentlichen Akten, d.h. in jene Akten, die Grundlage einer Entscheidung bilden, Einsicht zu nehmen. Das Akteneinsichtsrecht soll sicherstellen, dass der Beschuldigte als Verfahrenspartei von den Entscheidungsgrundlagen Kenntnis nehmen und sich wirksam und sachbezogen verteidigen kann (BGE 121 I 225 E. 2a; 129 I 85 E. 4.1 m.H.; BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 101 StPO). Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts sind zurückhaltend und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes vorzunehmen (BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, a.a.O.). Der Umfang der Akteneinsicht ist im Verlauf der Untersuchung flexibel zu handhaben. Die Akteneinsicht wird häufig zu Beginn der Untersuchung zu verweigern oder nur in beschränktem Umfang zu gewähren sein. Mit dem Fortschreiten der Untersuchung kann sie i.d.R. erweitert werden (SCHMUTZ, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 21 zu Art. 100 StPO). Da das Bestehen von Akten sowie deren vollständige und korrekte Führung Vorbedingung des Akteneinsichtsrechts ist, muss das Aktenossier alles enthalten, was im Hinblick auf die verfolgte Tat mit einem möglichen Schuldvorwurf und einer allfälligen Strafzumessung in einen thematischen Zusammenhang gebracht werden kann (BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, a.a.O., N. 1 zu Art. 100 StPO).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin erwog mit Akteneinsichtsverfügung vom 19. August 2020, dass keine Umstände vorliegen würden, die eine vollumfängliche Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Beschwerdeführers gebieten

- 8 -

würden, weshalb dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht in einer umfassenden Art zu gewähren sei. Zu diesem Zweck übermittelte die Beschwerdegegnerin am 19. August 2020 dem Beschwerdeführer die Akten sowie das Aktenverzeichnis auf einem Datenträger (Verfahrensakten SV.15.1013, Urk. 16.004-0089 ff.) und in den Folgemonaten weitere Aktenstücke, letztmals am 1. März 2021 (Verfahrensakten SV.15.1013, Urk. 16.004-0125 f.; Urk. 16.004-0132; Urk. 16.004-0163 f.; Urk. 16.004-0178 f.; Urk. 16.004-0195; Urk. 16.004-0218 f.; Urk. 16.004-0232 f.; Urk. 16.004-0266; Urk. 07.201-0372 f. und Urk. B07.201.115-0001 ff.; vgl. supra lit. B, C, D, E, H, J und N).

Der Beschwerdeführer ist zunächst der Ansicht, der mit Schreiben vom 19. August 2020 zugestellte USB-Stick enthalte nur eine Auswahl der Akten; so würden etwa sämtliche prozessleitenden Verfügungen der Bundesanwaltschaft von 2015 bis 2020 auf dem USB-Stick fehlen (act. 1 S. 17 Rz. 49). Der USB-Stick sowie das Aktenverzeichnis Stand 19. August 2020 liegen der Beschwerdekammer vor. Dem Aktenverzeichnis ist unter anderem der Hinweis zu entnehmen, dass dieses der elektronischen Aktenanlage entspreche, wie es im Zeitpunkt der betreffenden Akteneinsicht vorliege (act. 1/10). Unter den

Rubriken 7 (Bankauskünfte, Edition, Vermögenssperre, Grundbuchsperre), 8 (Hausdurchsuchung, Asservat u. Beschlagnahmen), 12 (Einvernahmen mit Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen), 13 (Einvernahmen mit Beschuldigten), 15 (Geschädigte, Privatkläger, Dritte und Rechtsbeistände), 16 (Beschuldigte, Verteidigung) und 18 (Rechtshilfe, Amtshilfe) befinden sich zahlreiche prozessleitende Verfügungen der Bundesanwaltschaft aus den Jahren 2015 bis 2020. Es erhellt sich damit dem Gericht nicht, welche prozessleitenden Verfügungen dem Beschwerdeführer vorenthalten sein sollen. Der Beschwerdeführer moniert ferner, es sei nicht ersichtlich, welche Dokumente sich hinter der Bezeichnung «[nicht in diesen Akten enthalten]» verbergen würden, weshalb nicht abgeschätzt werden könne, ob diese auch für die Beweisführung in dem den Beschwerdeführer betreffenden Sachverhaltskomplex «Zahlung von CHF 2 Mio.» von Relevanz sei (act. 1 S. 17; act. 5 S. 5). Diesbezüglich wurde bereits im Aktenverzeichnis darauf hingewiesen, dass verschiedene Sachverhaltsbereiche Gegenstand des Gesamtverfahrens SV.15.1013 seien und die Untersuchung gegen mehrere Beschuldigte geführt werde, die nicht im gleichen Umfang Einsicht in die Akten erhalten würden (vgl. act. 1/10 S. 1). Wie bereits ausgeführt, hat das Aktendossier alles zu enthalten, was im Hinblick auf die verfolgte Tat mit einem möglichen Schuldvorwurf und einer allfälligen Strafzumessung in einen thematischen Zusammenhang gebracht werden kann (vgl. supra E. 3.2). Wenn sich somit sachverhaltsfremde Akten nicht in den Akten betreffend das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren befinden,

- 9 -

ist dies nicht zu beanstanden. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer Akten vorenthalten, die den ihm vorgeworfenen Sachverhaltsbereich betreffen. Die Beschwerdegegnerin führte im Rahmen des Schriftenwechsels unter Hinweis auf die einschlägigen Akten aus, soweit Beschuldigte in einem anderen Sachverhaltskomplex Aussagen mit Bezug auf den Sachverhaltsbereich «Zahlung von CHF 2 Mio.» gemacht hätten, seien dem Beschwerdeführer diese Aussagen vorgelegt, und es sei der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt worden, vom Fragerecht Gebrauch zu machen, worauf diese jedoch verzichtet habe. Die entsprechenden, allerdings geschwärzten Einvernahmeprotokolle seien dem Beschwerdeführer im Nachgang zu den Einvernahmen übermittelt worden (act. 10 S. 4). Damit sind Akten aus anderen Sachverhaltsbereichen als den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Sachverhaltsbereich, diesem zur Kenntnis gebracht bzw. in den ihn betreffenden Verfahren aufgenommen worden. Eine diesbezügliche Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. des Akteneinsichtsrechts kann nicht ausgemacht werden. Soweit der Beschwerdeführer sodann konkret moniert, ihm seien die Akten «Korrespondenz/Unterlagen des TAS» gemäss Aktenverzeichnis Stand 19. März 2021 vorenthalten worden, hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Akten handle, von welchen der Beschwerdeführer Kenntnis gehabt habe, wie von ihm eingereichte Steuererklärungen und Unterlagen aus dem durch den Beschwerdeführer beim Sportschiedsgericht (TAS) gegen die FIFA geführten Verfahren. Unbegründet sind die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Duplik, wonach er keine Einsicht in das Aktenstück «RA F./BA; Übergabe Unterlagen betreffend das [...]» erhalten habe. Ebendieses Dokument wurde dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2020 zusammen mit dem Protokoll der Einvernahme Blatters vom 1. September 2020 zugestellt (Verfahrensakten SV.15.1013, Urk. 16.004-0125 f.; insbes. Urk. 13.001-0292). Im Sinne

eines Zwischenergebnisses kann somit festhalten werden, dass dem Beschwerdeführer im Hinblick auf die per 15. März 2021 angesetzte Schlusseinvernahme sämtliche Verfahrensakten (Stand 19. August 2020) sowie die in der Folge bis zum 1. März 2021 erhobenen Beweisstücke und weitere Akten übermittelt worden sind. Dem Beschwerdeführer waren daher mit Bezug auf die Schlusseinvernahme sämtliche Entscheidungsgrundlagen bekannt, und eine wirkungsvolle Verteidigung des Beschwerdeführers war gewährleistet. Bei den vom Beschwerdeführer in seiner Replik exemplarisch aufgeführten Akten, die ihm nicht zugestellt worden seien (vgl. act. 10 S. 5 Rz. 89), handelt es sich (wie sich bereits aus dem Aktenverzeichnis selber ergibt) nicht um Beweisunterlagen, sondern um Korrespondenz zwischen der Beschwerdegegnerin und den Rechtsvertretern der FIFA und Blatters, wie Fristerstre-

- 10 -

ckungsersuchen, diverse Übermittlungsschreiben und Empfangsbestätigungen, ferner um Aktennotizen zu Telefonaten, um Korrespondenz zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Handelsregisteramt Waadt sowie dem Bundesstrafgericht betreffend Anfrage Rechtskraft Beschlagnahmeverfügung vom 13. Januar 2021. Die Beschwerdegegnerin hat mehrfach betont, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der letztlich zu ergehenden Mitteilung gemäss Art. 318 StPO nochmals umfassend Akteneinsicht gewährt werde. Davon wird auch die soeben genannte Korrespondenz betroffen sein.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass in diesem Verfahren das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers nicht verletzt ist. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.